Baden-Württembergischer Handball-Verband e.V. · Postfach 50 04 22 · 70334 Stuttgart

An die Mitglieder sowie Gastvereine des BWHV e.V.

Geschäftsstelle Stuttgart

Stephanie Bermaneder
Geschäftsführerin
www.bwhv.org

Amtliche Bekanntmachung nach § 55 Satzung BWHV

A. Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Rechtsordnung des BWHV (Zusatzbestimmungen des BWHV zur RO DHB).
B. Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Schiedsrichterordnung des BWHV (Zusatzbestimmungen des BWHV zur SRO DHB).
C. Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Compliance- und Werteordnung BWHV.

Das Präsidium des Baden-Württembergischen Handball-Verbands e.V. hat in seiner virtuellen Sitzung am 16.11.2026 nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 55 der Satzung des BWHV veröffentlich werden. Die Beschlüsse zu A und C treten mit der Bekanntgabe, der Beschluss zu C mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Beschlüsse zu den Änderungen sind im Wortlaut kenntlich gemacht (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; **Text blau fett** = Änderungen/Ergänzungen).

A. Rechtsordnung (Zusatzbestimmungen des BWHV zur RO DHB)

1. § 5 Ordnungswidrigkeiten
   § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   Die Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle Recht i.S. des § ~~6~~ **4** (1) dieser Ordnung bezieht sich nicht auf das Schiedsrichter-Wesen (siehe § 6 Abs. 1 SRO ~~HDB~~ **DHB**).

2. § 9 Inkrafttreten
   Die **Änderung dieser** Ordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

BWHV
Baden-Württembergischer Handball-Verband e.V.

B. Schiedsrichterordnung (Zusatzbestimmungen des BWHV zur SRO DHB)

1. § 1 Verbandsschiedsrichtertag
   § 1 Abs. 4, Ziffer 4.2 wird wie folgt geändert:
   Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen zur Wahl beim Verbandstag. ~~und Vorschlag der Beisitzer des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesen zur Berufung durch das Geschäftsführende Präsidium~~.

2. § 4 Bezirksschiedsrichtertag
   § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   ~~Einmal im Jahr findet in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichtertag statt. Der im Bezirk für das Schiedsrichterwesen Verantwortliche beruft den Bezirksschiedsrichtertag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein.~~
   Alle vier Jahre findet ein Bezirksschiedsrichtertag statt. Der Bezirksschiedsrichtertag wird vom für das Schiedsrichterwesen im Bezirk Verantwortlichen einberufen. Er ist vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Schiedsrichtern des Bezirks per elektronischem Versand zuzustellen.

C. Compliance- und Werteordnung

1. § 12 Umgang mit Ressourcen
   § 12 c, Spiegelstrich 7, wird wie folgt geändert:
   Alle Mitarbeitenden des ~~HVW~~ **BWHV** sind verpflichtet, die vom Verband demokratisch getroffenen Entscheidungen auf allen Ebenen umzusetzen.

2. § 15 Inkrafttreten
   Die Änderung dieser Ordnung tritt mit ~~Wirkung vom 23.03.2026~~ **Bekanntgabe** in Kraft.

Stuttgart, 23.11.2026

gez. Peter Knapp
Präsident